

Urschrift

**Satzung des
Landesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache e.V.
in Baden Württemberg
(LDG BaWü e.V.)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Name „Landesverband der Dozenten für Gebärdensprache e.V. in Baden Württemberg“

im Folgenden „**LDG BaWü e.V.**“ genannt.

- (2) Sein Sitz ist Heidelberg.
(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des LDG BaWü e.V.

Der LDG BaWü e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der LDG BaWü e.V. hat die Aufgabe, Gebärdensprachkurse für verschiedene Zielgruppen zu erstellen und durchzuführen.

Der LDG BaWü e.V. fördert Informations- und Erfahrungsaustausch über die Weiterentwicklung der Unterrichtsmethoden für Gebärdensprachkurse und über die Gehörlosenkultur.

Sie ermöglicht Gebärdensprachdozent/innen Aus- und Weiterbildungen. Hierbei sollen Deutsche Gebärdensprache (DGS) und andere Kommunikationsformen Berücksichtigung finden.

Weitere Aufgaben des LDG BaWü e.V. sind:

- Veranstaltungen von Treffen der Gebärdensprachdozent/innen,
- Qualifikationsüberprüfung der Gebärdensprachdozent/innen in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen und Zusammenarbeit mit deren Einrichtungen,
- Erfahrungsaustausch mit Gebärdensprachdozent/innen aus den anderen Bundesländern und dem Ausland wird angestrebt.
- Ausbau einer Dozentenausbildung in Baden Württemberg

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben in § 2 dieser Satzung notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder
 2. Zuschüsse aus öffentlicher Hand
 3. Vermächnisse und Spenden
- (2) Der LDG BaWü e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des LDG BaWü e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LDG BaWü e.V.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LDG BaWü e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LDG BaWü e.V. können natürliche Personen werden, die über genügende gebärdensprachliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse für die Vermittlung von Gebärdensprache verfügen. Sie müssen sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen und die Grundsätze des Berufsbildes „Gebärdensprachdozent/-lehrer“ akzeptieren. Sie gelten als ordentliches Mitglied, besitzen aktives und passives Wahlrecht und verfügen über eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder können (auch juristische) Personen oder Personenvereinigungen werden, die den LDG BaWü e.V. finanziell und ideell unterstützen. Sie verfügen weder über ein passives noch aktives Wahlrecht.
- (3) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Wer einen Aufnahmeantrag gestellt hat, erhält die Satzung der LDG BaWü e.V. und das Protokoll der letzten Vorstandswahl übersandt.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (6) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag richten sich nach der Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem LDG BaWü e.V. erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung /Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
- (2) Ein freiwilliger Austritt aus dem LDG BaWü e.V. ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich mitteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes vornehmen, wenn dieses innerhalb von vier Wochen nach der dritten Mahnung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem LDG BaWü e.V. kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des LDG BaWü e.V. und/oder die Satzung des Landesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache in Baden Württemberg oder des Berufsbildes „Gebärdensprachdozent/-lehrer“ verstößt. Vor dem Ausschlussbeschluss soll das Mitglied angehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nach Mitteilung des Ausschlusses hat dieses Mitglied innerhalb von 4 Wochen das Recht auf Widerspruch und kann die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der LDG BaWü e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten, Mahngebühr nach Organisationsstatus.
- (4) Neue Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/in, Kassierer/in) auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt ferner zwei Beisitzer/in ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten des Vereins, insbesondere über den Jahresbericht, Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstandes, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Vereinen und Verbänden jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Beschlussfassungen zu §8, Abs. 1 und 2 entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Auf Antrag eines Mitglieds ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
- (4) Stimmenthaltungen zu § 8, Abs. 1 und 2 werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Änderung der Satzung mit der Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorstand hat jährlich die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- (9) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung und sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Für die Rechtzeitigkeit gilt als das Datum des Poststempels.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.Vorsitzende/r
- 2.Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- 1.Beisitzer/in
- 2.Beisitzer/in

- (2) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus der/dem 1.Vorsitzende/n und der/dem 2.Vorsitzende/n. Es besteht Einzelvertretungsrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzende (n).
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Der/die 1. und 2.Vorsitzende/r muss ein/e Gehörlose/r sein.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LDG BaWü e.V. zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedsversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Jahresrechnung und Rechnungslegung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert gemäß Organisationsstatus.
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
 - Über Ausschluss von Mitgliedern, wobei nach einem Widerspruch nach § 5 letztlich die Mitgliederversammlung zu befinden hat.
 - Der Vorstand ist jedoch nur berechtigt. Verpflichtungen einzugehen, die im vorstehend genannten Rahmen liegen und dabei die Höhe des Vermögens des LDG BaWü e.V. nicht übersteigt.

§ 10 Kassenwesen

Das Geschäftsjahr für die Kassenverwaltung ist das Kalenderjahr.
Dem/der Kassierer/in obliegt die gesamte Verwaltung der Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.
Die Kasse wird in jedem Jahr geprüft. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen.

§ 11 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

- (1) Über eine eventuelle Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die des LDG BaWü e.V. aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichtes und des Finanzamtes gemacht werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er muss die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des LDG BaWü e.V. kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung vollzogen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft den Mitgliedern angekündigt worden ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des LDG BaWü e.V. fällt das Vereinsvermögen jeweils hälftig an den Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg e.V. und Badischer Wohlfahrtsverband für Gehörlose e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Versammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachkursorleiter/innen in Baden-Württemberg e.V. wurde am 28.05.2004 in Ulm.

Beschlossen auf der Versammlung des Landesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache in Baden-Württemberg e.V. wurde am 23.07.2005 in Friedrichshafen-Ailingen.